

An die Mitglieder der WBK des Nationalrats

Bern/Zürich, 21. Oktober 2004

**Vergleich ausländischer (und kantonaler) Tierschutzgesetze mit dem Revisionsentwurf zum eidgenössischen TSchG**

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

auf das heute Morgen durchgeführte Hearing zur Revision Tierschutzgesetz Bezug nehmend senden wir Ihnen gerne eine kurze Auflistung von Punkten, in denen das Schweizer Tierschutzrecht nachweislich unter dem Schutzniveau unserer Nachbarstaaten liegt. Es war uns daran gelegen, dass Sie diese Informationen noch vor Ihrer morgigen Sitzung erhalten, weshalb wir Sie für allfällige Lücken bei der nicht abschliessenden Sachdarstellung um Nachsicht bitten. Für Einzelheiten steht Ihnen die Fachliteratur (zum deutschen Recht etwa der Kommentar Kluge/Goetschel et al. unter <http://www.tierimrecht.org/de/bib/detail.php?id=442> und der Unterzeichnende telefonisch zur Verfügung.

Wir sind der Auffassung, mit der nachfolgenden Zusammenstellung den Nachweis erbringen zu können, dass das Schweizer Tierschutzgesetz seit seinem Inkrafttreten in vielen Bereichen von ausländischen Staaten in Teilen überholt worden ist. Die von der Stiftung für das Tier im Recht beim heutigen Hearing erneut aufgestellten Postulate stellen deshalb keine unrealistischen Extremforderungen dar, sondern wurden andernorts bereits mit Erfolg auf Gesetzesebene umgesetzt.

**Deutschland**

In erster Linie ist das deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 25. Mai 1998 (zuletzt geändert am 25. November 2003), dem Schweizer TSchG in tierschutzrechtlicher und –ethischer Hinsicht in vielen Punkten voraus. Das TierSchG verankert den Lebensschutz in § 1 ("Zweck des Gesetzes ist es, das Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen.") Verboten und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren massiv strafbeschwert ist in diesem Zusammenhang das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund (§ 17 Ziffer 1 TierSchG). Mit dem Merkmal "ohne vernünftigen Grund" wird ein fehlender "Rechtfertigungsgrund" zum Ausdruck gebracht. In tierschutzrechtlicher Hinsicht fällt natürlich nicht das Schlachten von Tieren zum Fleischverzehr oder der Tierversuch darunter, da für diese Zwecke Rechtsgrundlagen zu deren Rechtfertigung vorliegen. In Frage gestellt wird etwa die Zulässigkeit der Tiertötung "überzähliger" Tiere (etwa von Welpen, in Tierheimen oder zoologischen Gärten), von Eintagsküken, im Rahmen der Sportfischerei, der Rindervernichtung zur Stützung des Rindfleischmarktes oder das Töten von Affen, Hunden oder Katzen zu Ernährungszwecken. Die Forderung, das Leben des Tieres auch in der Schweiz zu schützen, geht also nicht mit einem Frontalangriff auf die nicht vegetarischen und von der Bevölkerungsmehrheit praktizierten Essgewohnheiten einher.

Auch schützt das TierSchG in § 1 im Grundsatz alle Tiere, also alle Einzeltiere der Tierstämme und Tierarten. In besonderem Masse und mit ausdrücklichen Bestimmungen schränkt es den Schutzbereich auf Wirbeltiere ein, teilweise unterscheidet es gar in warm- und kaltblütige Tiere oder "sinnesphysiologisch höher entwickelte" Tiere. Im Spezialbereich der Tierversuche etwa sind

Geschäftsstelle:  
Wildbachstrasse 46  
Postfach 1033  
CH-8034 Zürich  
Tel. +41 (0)43 443 06 43  
Fax +41 (0)43 443 06 46  
info@tierimrecht.org  
www.tierimrecht.org

Sitz:  
Spitalgasse 9  
CH-3001 Bern  
Konto Nr. 251-801049.01P  
UBS AG  
CH-8032 Zürich

bei Versuchen an Wirbellosen Zweck, Gründe der Wahl der Tierarzt, Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und Art und Ausführung der Versuche anzugeben (§ 9a TierSchG). Lediglich das Schädigen und Töten von Wirbellosen gilt nach § 18 Abs. 2 TierSchG als Ordnungswidrigkeit (Übertretung).

Nach deutschem Recht darf ein Tier zudem nur halten oder betreuen, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (§ 2 Ziffer 3 TierSchG). Zwar wird damit noch kein eigentlicher Sachkundenachweis erfordert, dies im Gegensatz zur Bewilligungspflicht samt Sachkundenachweis beim Züchten, Halten und Handeln mit Tieren. Doch hat sich die zuständige Behörde vom Vorliegen der erforderlichen Erkenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters und des Tierbetreuers im Einzelfall zu überzeugen und kann den Tierhalter unter anderem zum Besuch geeigneter Kurse verpflichten.

Nach § 5 Abs. 1 TierSchG bildet die Betäubung von Tieren grundsätzliche Voraussetzung für Eingriffe an Tieren und darf – wie bisher in der Schweiz – bei warmblütigen Wirbeltieren und bei Amphibien und Reptilien in Deutschland grundsätzlich nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Von diesem Grundsatz der Betäubung durch einen Tierarzt will sich der Schweizer Gesetzgeber nun aber verabschieden.

Weiter als das Schweizer Tierversuchsrecht verbietet das deutsche TierSchG in § 7 Abs. 5 explizit Tierversuche zur Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörige Gerät und grundsätzlich auch zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und dekorativen Kosmetika. Implizit verboten werden durch § 7 Abs. 3 TierSchG nach einem grossen Teil der juristischen Lehre ausserdem schwerstbelastende Tierversuche. Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem tierschutzrechtlichen Mindestprogramm in § 1 TierSchG verbietet sich das Zufügen schwerer, unerträglicher Leiden und somit das Durchführen von Tierversuchen mit dem Schweregrad 3 gemäss dem Belastungskatalog des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen. Selbst bei grossem Nutzen des Tierversuchs für den Menschen lässt sich eine schwere Belastung des Tieres nach § 7 Abs. 3 TierSchG nicht rechtfertigen. Dem steht das Eidgenössische Tierschutzgesetz gegenüber, das schwerstbelastende Versuche grundsätzlich zulässt, und dies, obschon dem Tier in der Schweiz aufgrund der Verfassungsbestimmung über die Würde der Kreatur ein erheblich höherer Stellenwert in der Werteskala eingeräumt wird als in Deutschland.

Letztlich widmet sich das TierSchG auch der Schädlingsbekämpfung (§ 13) und verbietet – wiederum im Gegensatz zum schweizerischen Recht –, das Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren mittels Vorrichtungen und Stoffen, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Die Verordnungsermächtigung betreffend die Einzelheiten zum Schutz des Wildes und anderer wild lebender Arten ruft den Grundsatz des sog. Interventionsminimums in Erinnerung.

Den genauen Wortlaut des deutschen TierSchGs finden Sie unter:

[http://www.tierimrecht.org/de/PDF\\_Files\\_gesammelt/WTierSchGBRD.pdf](http://www.tierimrecht.org/de/PDF_Files_gesammelt/WTierSchGBRD.pdf).

## Österreich

Das auf den 1. Januar 2005 in **Österreich** in Kraft tretende Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (TSchG/Ö) bestimmt in § 1 ausdrücklich "Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf". Mit dem hier verankerten Lebensschutzprinzip ist sodann § 6 TSchG/Ö verbunden, der es verbietet, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Von § 5 TSchG/Ö ausdrücklich verboten werden unter anderem auch Qualzüchtungen sowie der Import, der Export und die Weitergabe von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen, die Steigerung von Aggression, Stachelhalsbänder und Stromreizgeräte sowie das Zurschaustellen von Hunden und Katzen in Zoohandlungen. Zudem gilt auch das TSchG/Ö nach § 3 Abs. 1 TSchG/Ö für alle, d.h. auch für wirbellose Tiere

(und nicht bloss für Wirbeltiere wie das Schweizer TSchG). Ausserdem verlangt § 41 TSchG/Ö, dass jedes Bundesland einen sog. Tierombudsmann bestellt, dessen Aufgabe es ist, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Festzuhalten ist ferner, dass sowohl das deutsche als auch das österreichische Tierschutzgesetz weit detaillierter sind als das schweizerische.

Den gesamten Wortlaut des österreichischen Tierschutzgesetzes finden Sie unter [http://bkacms.bka.gv.at/2004/10/7/animalprotectionact\\_neu.pdf](http://bkacms.bka.gv.at/2004/10/7/animalprotectionact_neu.pdf).

### Weitere Staaten und Kantone

Ferner sind im **Fürstentum Liechtenstein** sämtliche Tierversuche, die dem Versuchstier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen, grundsätzlich verboten (Art. 12 Abs. 1 des liechtensteinischen Tierschutzgesetzes).

Und selbst jene beiden Nachbarstaaten, die bedauerlicherweise noch nicht über ein einheitliches Tierschutzgesetz verfügen, sind in Einzelaspekten bedeutend weiter als die Schweiz. So besteht in **Frankreich** bereits seit 1970 ein eigentliches Recht auf Heimtierhaltung (Art. 10 de la loi n° 70-598 vom 9.7.1970), womit dem Mieter – ungleich der schweizerischen Rechtslage – die Heimtierhaltung grundsätzlich nicht verboten werden kann.

In **Italien** ist ausserdem seit 1993 ein Gesetz in Kraft, das alle an Tierversuchen Beteiligten (Wissenschaftlern, Studenten, Ärzten und dem Personal des Gesundheitsdienstes) berechtigt, ihre Mitwirkung an industriellen, medizinischen oder universitären Tierexperimenten aus ethischen Gründen zu verweigern (legge 413 per l'obiezione di coscienza alla sperimentazione animale). Das Gesetz statuiert ausserdem ein Diskriminierungsverbot, wonach niemandem durch seine Weigerung zur Teilnahme an Tierversuchen ein Nachteil erwachsen darf.

Letztlich sei darauf verwiesen, dass der Tieranwalt im Kanton **Zürich** bereits seit 1992 besteht (§ 17 des kantonalzürcherischen Tierschutzgesetzes) und die Zoophilie (Sexualität mit Tieren) nicht nur in angloamerikanischen Staaten (so etwa in **Grossbritannien** durch den 2004 erneuerten Sexual Offence Act), sondern mit **Baselland** und **Appenzell Innerrhoden** auch in zwei Schweizer Kantonen strafbar ist (§ 67 EG StGB/BL bzw. Art. 31 der Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht AI).

Gestützt auf diese kurzen Ausführungen wären wir Ihnen für das Erarbeiten eines Tierschutzgesetzes dankbar, das den Vergleich mit den Tierschutzrechten der umliegenden Staaten nicht zu scheuen braucht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr. iur. Gieri Bolliger  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Rechtsanwalt  
Wildbachstrasse 46  
Postfach 1033  
CH - 8034 Zürich  
Tel. +41 (0)43 443 06 43  
Fax +41 (0)43 443 06 46  
[bolliger@tierimrecht.org](mailto:bolliger@tierimrecht.org)  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)